

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 11.04.2018

  
Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath vom 11.04.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath beschlossen:

## Artikel 1

### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Zeitraum 01.05.2018 – 31.12.2018 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	272,40 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,00 €
Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	524,82 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,50 €

### 2. Ab 01.01.2019 erhält § 3 folgende Fassung:

Die Gebühr im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 beträgt

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	280,78 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,00 €
Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	531,64 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weitere Kilometer	2,50 €

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die gefahrene Strecke vom jeweiligen Standort des RTW / KTW zum Zielort und zurück nach, dem im Fahrzeug angebrachten Wegstreckenmesser.

Gebühren für Fehleinsätze werden nicht erhoben. Diese Kosten werden über die Gebührenkalkulation in die Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

Soweit notwendig und keine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen in einem RTW / KTW mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden. Hierbei wird für jeden Patienten die volle Gebühr erhoben.

## **Artikel 2**

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.